

Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in einer Kindertagesstätte

Zwischen
dem Land Berlin, vertreten durch die **Kindergärten NordOst** – Eigenbetrieb von Berlin –,
im folgenden "Eigenbetrieb" genannt,

und

Frau _____
wohnhaft _____, _____ Berlin
geb. am _____
Herrn _____
wohnhaft _____, _____ Berlin
geb. am _____

- als Inhaber der Personensorge - im folgenden "Eltern" genannt, wird folgendes vereinbart:

1. Aufnahme

1.1 Das Kind

geb. am

Name Vorname geb. _____

wird mit Wirkung vom

befristet bis zum

in die Kindertagesstätte

Berlin

aufgenommen.

Adresse des Kindes:

Berlin

Wohnanschrift des Kindes

Die durch diesen Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten beziehen sich nur auf die Betreuung des Kindes in der genannten Kindertagesstätte, bzw. auf die Kindertagesstätte, in der das Kind in den Fällen nach Nummer 1.3 dieses Vertrages betreut wird.

Das Kind erhält aufgrund des Kita-Gutscheines Nr. GB - einen

Halbtagsplatz ohne Mittagessen

Halbtagsplatz mit Mittagessen

Teilzeitplatz (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich)

Ganztagsplatz (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)

erweiterten Ganztagsplatz (ü. 9 Stunden täglich)

- 1.2 Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst dann aufgenommen werden, wenn der Kindertagesstättenleitung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes einzuholen.
- 1.3 Statt in die vorstehend genannte Kindertagesstätte kann die Betreuung auch in einer anderen Kindertagesstätte des Eigenbetriebes durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen seitens des Eigenbetriebes für erforderlich gehalten wird und eine solche Betreuung unter Wahrung der geltenden Betreuungsstandards bei den bestehenden Platzkapazitäten möglich ist. Nummer 4.2 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- 1.4 Die in dem Kita-Gutschein enthaltenen oder sonstigen Daten, die zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben erhoben werden, dürfen zur Organisation der pädagogischen Arbeit, zur Einziehung der Kostenbeteiligung und zu Planungszwecken vom Eigenbetrieb elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Für Planungszwecke und für statistische Auswertungen sind die Daten zu anonymisieren. Eine Offenbarung ist nur im Rahmen der Datenschutzbestimmungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches zulässig.

2. Kostenbeitrag und Zahlung

- 2.1 Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG) in der jeweils geltenden Fassung und den auf dieser Grundlage ergehenden Leistungsbescheiden. Der Kostenbeitrag für die Eltern wird vom zuständigen Jugendamt festgelegt. Zusätzlich ist ein Pauschalbetrag für die Verpflegung von 23,00 EUR monatlich zu zahlen. Dieser Kostenbeitragsbestandteil kann, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend angepasst werden.
- 2.2 Das Kind und seine Eltern haben sich an den Kosten der Inanspruchnahme der nach § 23 finanzierten Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung sowie an den Kosten der Kindertagespflege nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung deckt regelmäßig nur einen Teil der tatsächlichen Kosten der Betreuung, die dem Land Berlin entstehen. Die Kostenbeteiligung wird vom zuständigen Jugendamt festgesetzt und bei der Finanzierung des Platzes nach § 23 unmittelbar abgesetzt; sie ist im Falle einer Bedarfsfeststellung nach § 7 mit dieser zu verbinden. Dies gilt auch für Überprüfungen und Anpassungen der Kostenbeteiligung. Im Falle einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes werden die Nachforderungen und Rückzahlungen vom Jugendamt unmittelbar gegenüber den zur Kostenbeteiligung Verpflichteten durch Bescheid geltend gemacht. Es besteht die Möglichkeit, Hilfestellung und Beratung durch das Jugendamt zu erhalten und evtl. eine Kostenminderung in Form einer Härtefallregelung zu erhalten.
- 2.3 Wird das jeweilige Betreuungsangebot nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils vollen Kostenbeitrags und des monatlichen Verpflegungsbeitrages.
- 2.4 Der monatliche Kostenbeitrag und der monatliche Verpflegungsbetrag sind spätestens bis zum **15.** eines jeden Monats an das Konto des Eigenbetriebes zu überweisen bzw. werden bei Vorlage einer Lastschriftinzugsermächtigung von dem Konto der Zahlungspflichtigen abgebucht. Die Eltern erhalten nach Vertragsabschluss ein Schreiben des Eigenbetriebes mit den Zahlungsdaten.

3. Erkrankung eines Kindes, Freihaltezeit

- 3.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertagesstätte besuchen dürfen.

Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und Satz 3 genannten Kinder die Kindertagesstätte besuchen dürfen.

- 3.3 Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des in Nr. 1.2 genannten Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist.
- 3.4 Durch die Zahlung des Kostenbeitrages wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Kindertagesstätte für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Kindertagesstätte anwesend war. Die Befristung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Freihaltung des Platzes auf einer Erkrankung des Kindes beruht. Wird die Freihaltezeit überschritten, liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 7.4 vor und der Platz kann vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden.
- 3.5 Fehlt ein Kind länger als zehn Tage unentschuldigt, hat der Eigenbetrieb das zuständige Jugendamt zu unterrichten.
- 3.6 Gleiches gilt auch für Fälle der längerfristigen nicht – oder nur teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung. Das Jugendamt kann entscheiden, dass ein erneuter Antrag und eine erneute Prüfung erforderlich sind, wenn das Kind nicht wieder regelmäßig an der finanzierten Förderung teilnimmt. Entscheidet das Jugendamt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist, endet die Finanzierung des Platzes mit Ablauf des Monats, in der die Entscheidung getroffen wurde.
- 3.7 Das Merkblatt **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** wurde den Eltern ausgehändigt.

4. Öffnung der Kindertagesstätte, Wechsel des Betreuungsangebots

- 4.1 Die Betreuung findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte statt.
- 4.2 Die Kindertagesstätte kann bis zu 25 Arbeitstage im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten werden im Benehmen mit der gewählten Elternvertretung festgelegt. Kann die Betreuung des Kindes in den Schließzeiten nicht durch die Familie gewährleistet werden, so bemüht sich der Eigenbetrieb, das Kind in einer anderen Kindertagesstätte unterzubringen. Die Kindertagesstätte kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer Schließung nicht. Der 24.12. sowie der 31.12. des Jahres sind keine regulären Betreuungstage und fallen somit nicht in die Schließzeit der Kindertagesstätte.
- 4.3 Ein Wechsel des Betreuungsumfanges ist möglich. Eine Minderung ist dem Eigenbetrieb **und** dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Für eine Erweiterung ist ein erneuter Antrag an das zuständige Jugendamt erforderlich (§ 7 Abs. 6 KitaFÖG). Auf der Grundlage des neuen Bescheides wird der Eigenbetrieb den entsprechenden Änderungswünschen unter Wahrung der geltenden Personalstandards in der Kindertagesstätte nachkommen. Ist dies zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich, gilt der zuletzt vereinbarte Betreuungsumfang so lange fort, bis der gewünschte Angebotswechsel vorgenommen werden kann.

5. Betreuung in der Kindertagesstätte

- 5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Kindertagesstätten geltenden Vorschriften.
- 5.2 Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung eine **Eingewöhnung** des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu 4 Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.

- 5.3 Das Kind erhält an Anwesenheitstagen in der Kindertagesstätte Getränke und - soweit unter 1.1 nichts anderes vereinbart worden ist - ein Mittagessen. Für das Frühstück und Vesper haben die Eltern selbst zu sorgen.
- 5.4 Während des Besuchs der Kindertagesstätte und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehenden Wegen besteht für das Kind **gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**.
- 5.5 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Kindertagesstätte einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Kindertagesstätte und die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.6 Die **Elternbeteiligungsrechte** richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten (§ 14, 15 KitaFöG).

6. Vereinbarungen mit der Kindertagesstätte

- 6.1 Rechtzeitig, unmittelbar nach Vertragsabschluss, ist mit der Kindertagesstättenleitung zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.
- 6.2 Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Kindertagesstättenleitung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen es abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.
- 6.3 Die Eltern stellen der Kindertagesstätte alle erforderlichen kindbezogenen Daten sowie Daten zur Erreichbarkeit der Eltern jeweils aktualisiert zur Verfügung.

7. Vertragsende, Kündigung

- 7.1 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlin für die Gewährleistung eines öffentlich finanzierten Platzes (§2 Abs. 1 KitaFöG) endet, zum Beispiel bei Wegzug aus Berlin. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich dem Eigenbetrieb und dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen.
- 7.2 Liegt keine Kostenübernahme der Wohnortgemeinde vor oder wird von dieser abgelehnt, sind die tatsächlichen Kosten, lt. Kostenblattfestsetzung vom Land Berlin von den Eltern in voller Höhe zu zahlen. Dies gilt auch für Zuschläge.
- 7.3 Der Vertrag endet mit der regelmäßigen Einschulung des Kindes zum 31. Juli des Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 7.4 Für sogenannte Kann-Kinder, die ein Jahr früher als die reguläre Schulzeit beginnt, eingeschult werden, müssen die Eltern diesen Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen.
- 7.5 Die Eltern und der Eigenbetrieb können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung. Eine Kündigung, die vor oder spätestens zum Beginn einer Schließzeit nach Nr. 4.2 Satz 1 wirksam werden soll, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von vier Wochen wieder in die unter Nr. 1.1 genannte Einrichtung aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, dass der Kostenbeitrag für den unwirksam gekündigten Zeitraum zu entrichten ist. Gleiches gilt für Kündigungen, die unabhängig von einer Schließzeit erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen werden. Ein solcher Sachverhalt ist grundsätzlich anzunehmen, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder in die unter Nr. 1.1 genannte Einrichtung aufgenommen wird.
- 7.6 Zuzahlungen, also über die Kostenbeteiligungen hinausgehende finanzielle Verpflichtungen der Eltern sind nur zulässig, wenn sie sich auf Grund von besonderen Leistungen des Eigenbetriebes ergeben, die

von den Eltern gewünscht werden und wenn diese Verpflichtung von den Eltern jederzeit einseitig aufgehoben werden kann, ohne dass sich daraus ein Kündigungsgrund ergibt. Die Eltern können auch einen Platz verlangen, der über die Kostenbeteiligung nach dem TKBG hinaus keine Zahlungsverpflichtung umfasst.

7.7 Befristungen oder Bedingungen zur Auflösungen des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig. Darüber hinausgehende allgemeine Befristungen oder Bedingungen sind nur zulässig, wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die für die Aufsicht nach § 45 Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Stelle zugestimmt hat. Von dieser Formulierung sind Befristungen ausgenommen, die gemäß dem Kita-Gutschein ausgewiesen sind.

7.8 Der Eigenbetrieb kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn

- a) die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen (das zuständige Jugendamt wird über die Kündigung des Vertrages wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung gemäß Kindertagesförderungsgesetz § 16 Abs. 2 schriftlich informiert),
- b) die Eltern die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen dieses Vertrages wiederholt nicht beachtet haben,
- c) der Platz mit dem vereinbarten Betreuungsumfang auf Grund unwahrer Angaben bei der Anmeldung erlangte wurde,

Von unwahren Angaben muss der Eigenbetrieb insbesondere ausgehen, wenn

- a) der dem Vertrag zugrunde liegende Kita-Gutschein aus diesem Grunde bestandskräftig zurückgenommen worden ist. Soweit gegen die Rücknahme des Kita-Gutscheins Widerspruch eingelegt wird, kann der Eigenbetrieb nach Abschluss des Widerspruch Verfahrens nach Satz 1 kündigen, auch wenn ein Rechtsmittel gegen den Widerspruchbescheid eingelegt wird. Soweit angemessen, kann der Eigenbetrieb auch anstelle einer Kündigung den Betreuungsumfang in der Weise reduzieren, wie es der wahren und nachgewiesenen Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Rücknahme entspricht,
- b) zum vereinbarten Betreuungsbeginn noch ein wirksamer Betreuungsvertrag mit einem anderen Träger einer Tagesbetreuungseinrichtung besteht und der vorgelegte Kita-Gutschein deswegen vom Eigenbetrieb nicht beim zuständigen Bezirksamt eingelöst werden kann,
- c) das Jugendamt die platzbezogene Finanzierung einstellt.

7.9 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Eigenbetrieb ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

8. Zustellungsbevollmächtigung

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Bescheide, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in einer Kindertagesstätte ergehen.

Berlin, _____

X

Unterschrift(en) der Eltern oder eines bevollmächtigten
Elternteils*

Kindergärten NordOst
Eigenbetrieb von Berlin
Im Auftrag

X

Unterschrift(en) der Eltern oder eines bevollmächtigten
Elternteils*

Unterschrift und Stempel der Kindertagesstätte

*) im Vertretungsfalle wird die Bevollmächtigung als Anlage zum Vertrag genommen